

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. August 2013

932. Gemeindeordnung (Stadt Dübendorf)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 KV regeln die Politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberchtigten der Stadt Dübendorf haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 eine Teilrevision ihrer Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Die Änderung umfasst die rechtliche Verselbstständigung der Pensionskasse (neue Rechtsform: privatrechtliche Stiftung), womit einer bundesrechtlichen Vorgabe nachgekommen wird.

Die geänderten Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

3. Anzufügen ist das Folgende:

a) In der GO der Stadt Dübendorf wird nach wie vor nicht festgelegt, welches Organ das Gemeindereferendum ergreifen kann, obwohl Art. 33 Abs. 4 KV dies von den Gemeinden verlangt. Die Stadt Dübendorf wurde bereits anlässlich der letzten Revision eingeladen, eine entsprechende Regelung in ihre GO einzufügen (vgl. RRB Nr. 1298/2005). Da sie dem bis heute nicht nachgekommen ist, gilt gemäss Art. 140 Abs. 2 KV nach wie vor, dass für die Unterstützung des Gemeindereferendums das Gemeindepalament zuständig ist. Die Stadt Dübendorf ist erneut einzuladen, bei der nächsten Revision der GO festzulegen, welches Organ das Gemeindereferendum ergreifen kann.

b) Art. 70 GO über den Stadtammann und Betreibungsbeamten verweist für die Organisation und für die Aufgaben des Gemeindammanns und Betreibungsbeamten auf das übergeordnete Recht. Im Weiteren enthält Art. 70 GO neben Art. 35 Abs. 1 Ziff. 2.1 GO einen zusätzlichen Hinweis auf das Wahlorgan der Betreibungsbeamten bzw. des Betreibungsbeamten.

Ab Amts dauerbeginn 2010–2014 gehört die Stadt Dübendorf neu dem Betreibungskreis Dübendorf an. Die Organisation ihres Betreibungsamtes und das Wahlorgan der Betreibungsbeamten bzw. des Betreibungsbeamten wird durch die Gemeinden des Betreibungskreises neu in einem Vertrag geregelt (RRB Nrn. 463/2009 und 1675/2009). Da her erübrigen sich organisatorische Bestimmungen über das Betreibungswesen in der Gemeindeordnung, denen keine normative Kraft mehr zu kommt. Die Stadt Dübendorf ist einzuladen, Art. 70 GO und Art. 35 Abs. 1 Ziff. 2.1 GO bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung aufzuheben.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberchtigten der Stadt Dübendorf am 9. Juni 2013 an der Urne beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Die Stadt Dübendorf wird eingeladen, anlässlich der nächsten Revision ihrer Gemeindeordnung einerseits festzulegen, welches Organ das Gemeindereferendum ergreifen kann, sowie anderseits Art. 70 GO und Art. 35 Abs. 1 Ziff. 2.1 GO aufzuheben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, den Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi